

ZEICHENNUTZUNGSVERTRAG

zum

Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz

zwischen

- Lizenznehmer -

und

- Zeichennutzer -

für den Produktbereich

<<PRODUKTBEREICH>>

PRÄAMBEL

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz; Stuttgart, analog, das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Landwirtschaftskammer, Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach, fördert nach § 20 Absatz 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes den Aufbau von Selbsthilfemaßnahmen der gemeinschaftlichen Werbung sowie andere Maßnahmen zur Erschließung und Pflege von Märkten für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse. Vor diesem Hintergrund wurde das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg "Gesicherte Qualität" (Qualitätszeichen Baden-Württemberg, QZBW) bzw. analog das Qualitätszeichen des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 28.05.2021 / 20.07.2021

„Gesicherte Qualität“, mit Herkunftsangabe (QZRP), verliehen durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, für Agrarprodukte geschaffen.

Für alle Bereiche sind Bestimmungen über die besondere Qualität (Prozess- und Produktqualität), über die gesicherte Herkunft der Roh- und Endprodukte sowie über die Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln festgelegt.

Das QZBW (bzw. das QZRP), mit einer „gesicherten Qualität“ und ergänzt mit einer jeweils regionalen Herkunftsangabe steht grundsätzlich allen Nutzern - auch als Grundlage für regionale Qualitätszeichen anderer Länder - offen, deren Erzeugnisse bestimmte Mindeststandards einhalten und darüber hinaus zusätzliche spezifische Qualitätskriterien hinsichtlich der Erzeugungsmethoden, der Produkteigenschaft und der Prozessqualität sowie bestimmte Herkunftsbestimmungen erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass die betreffenden Erzeugnisse eine Produkt- und Prozessqualität einhalten, die höher oder spezifischer ist, als die allgemeinen einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen in diesem Sektor. Diese besonderen Eigenschaften können und sollen gegenüber dem Verbraucher und dem Handel kommuniziert werden.

Das „Qualitätszeichen Baden-Württemberg“ (QZBW), bzw. das Qualitätszeichen „Rheinland-Pfalz“ (QZRP) versteht sich als ein notwendiger Beitrag zur adäquaten Umsetzung der Qualitätspolitik der EU und des Landes Baden-Württemberg bzw. des Landes Rheinland-Pfalz und steht somit auch im Einklang mit den „EU-Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (2010/C 341/04)“.

Daher wird folgender Vertrag geschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Lizenznehmer erklärt, dass er durch das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Zeichenträger, zugleich Lizenzgeber), eine Lizenz zur Nutzung des in der Anlage 1 abgebildeten Zeichens des Qualitätsprogramms Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz "Gesicherte Qualität" (Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz) für den vorstehend genannten Produktbereich erhalten hat und berechtigt ist, das Nutzungsrecht an den Zeichennutzer zu übertragen.

2. Der Lizenznehmer erteilt hiermit dem Zeichennutzer das nicht übertragbare Recht, dieses Zeichen in der in Anlage 1 abgebildeten Form für diesen Produktbereich zu nutzen.

Der Abschluss weiterer Zeichennutzungsverträge mit anderen Lizenznehmern für diesen Produktbereich ist nicht zulässig.

3. Die Zusatzerfordernisse für den vorstehend genannten Produktbereich sowie die nicht produktspezifischen Regelungen und Verfahren (Programmbestimmungen) sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Die Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung befinden sich auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (www.lwk-rlp.de). Der Lizenznehmer übermittelt dem Zeichennutzer diese Dokumente spätestens vor Unterschrift des Vertrages und informiert fortlaufend über Änderungen und Anpassungen der Regelungen.

4. Der Zeichennutzer verpflichtet sich, das Zeichen nur für solche Erzeugnisse nach Nummer I. 2. dieses Vertrages zu verwenden, die die festgelegten Qualitäts- und Herkunftsmerkmale erfüllen. Um dies sicherzustellen, ist der Zeichennutzer verpflichtet, in seinem Betrieb die erforderlichen Eigenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren, das Personal entsprechend einzuweisen und zu schulen sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

5. Der Zeichennutzer verpflichtet sich, das Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz bei den betreffenden Produkten auf der Verpackung, dem Etikett oder in Verbindung mit der Auszeichnung der Waren in einer ausreichenden Größe und an deutlich sichtbarer Stelle in der vorgeschriebenen Form zweifelsfrei anzubringen. Das Qualitätszeichen muss in einer Größe abgebildet werden, in der die Bezeichnung „Rheinland-Pfalz Gesicherte Qualität“ deutlich lesbar ist.

Eine werbliche und anderweitige Verwendung des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz losgelöst von einer Warenkennzeichnung bedarf der Zustimmung des Lizenzgebers. Änderungen des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz, insbesondere durch Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen, sind unzulässig.

II. KONTROLLE, ÜBERWACHUNG UND SANKTIONEN

1. Der Lizenznehmer ist berechtigt und aufgrund des Lizenzvertrages mit dem Lizenzgeber verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen in Nummer I. 4. dieses Vertrages beim Zeichennutzer sicherzustellen und zu überwachen. Die Zertifizierung und regelmäßige Überwachung erfolgt durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle, im Auftrag des Lizenznehmers, auf der Grundlage der für diesen Bereich geltenden spezifischen Qualitäts- und Herkunftsanforderungen und der Programmbestimmungen. Der Zeichennutzer bevollmächtigt den Lizenznehmer deshalb, die Zertifizierung zum Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz, bei einer vom Lizenzgeber zugelassenen Zertifizierungsstelle zu beantragen. Das Verfahren der Abrechnung und eine ggf. anfallende Umlage der Kontrollkosten regelt der Lizenznehmer.
2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Auffälligkeiten des Zeichennutzers bei der amtlichen Lebensmittel- und Marktüberwachung an den Lizenzgeber zu melden.
3. Der Zeichennutzer verpflichtet sich, angemeldete und unangemeldete Kontrollen durch Inspektoren und Auditoren der Zertifizierungsstelle, der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS), der MBW Marketinggesellschaft mbH sowie des Lizenzgebers in allen betroffenen Betriebsteilen zuzulassen, diese Inspektoren und Auditoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Zugang zu allen Dokumenten und Aufzeichnungen sowie den Zugang zu den Geschäftsräumen während der üblichen Betriebszeiten zu gewähren. Der Zeichennutzer ist verpflichtet, Proben seiner Produkte und Betriebsmittel gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen. Der Zeichennutzer kann vom Probennehmer verlangen, dass eine Gegenprobe gezogen, versiegelt und ihm ausgehändigt wird. Gegenstand der Überprüfungen können auch im Handel entnommene Erzeugnisse sein, sofern sie dem Zeichennutzer eindeutig zugeordnet werden können.
4. Der Lizenznehmer kann zur Abgeltung der ihm entstandenen Kosten vom Zeichennutzer ein Entgelt verlangen, mit dem die erforderlichen Aufwendungen für die Verwaltung, die Kontrolle und die Überwachung abgegolten wird. Die vom Zeichennutzer zu tragenden Kostenarten sind der Rechnung nachvollziehbar darzustellen.
5. Der Zeichennutzer verpflichtet sich
 - die Anforderungen im vorstehend genannten Produktbereich jederzeit zu erfüllen,
 - das Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz, Bescheinigungen und Zertifizierungsdokumente nur für die zutreffenden Produkte und nicht missbräuchlich oder irreführend zu verwenden,
 - bei Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung oder Verweise auf die Zertifizierung einzustellen und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben,

- Aufzeichnungen zu führen über an ihn gerichtete Beschwerden oder Beanstandungen, die sich auf die Erfüllung von Anforderungen zum Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz beziehen,
 - bei berechtigten Beschwerden Dritter und im Rahmen der Eigenkontrolle festgestellten Mängeln geeignete Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen einzuleiten und diese zu dokumentieren.
6. Verstößt der Zeichennutzer gegen die Bestimmungen des Qualitätszeichens Reinland-Pfalz kann der Lizenznehmer je nach Schwere der Verstöße Sanktionsmaßnahmen veranlassen. Sie sind abgestuft in Belehrungen, Abmahnungen, erhöhte Kontrollfrequenz, Vermarktungsverbote, Vertragsstrafen und Ausschlüsse.
 7. Bei vertragswidrigem Verhalten oder Unterlassen durch den Zeichennutzer kann der Lizenznehmer dem Zeichennutzer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, nach vorheriger Abmahnung eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen bis zu einer Höhe von 10.000,- Euro auferlegen. Bei vorsätzlichen, wiederholten oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Lizenznehmer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, insbesondere des Kündigungsrechts nach Nummer III. 3., dem Zeichennutzer eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 20.000,- Euro auferlegen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Vertragsstrafe beim Zeichennutzer einzutreiben.
 8. Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die Bestimmungen des QZRP, den Lizenzgeber, den Sanktionsbeirat sowie dessen Geschäftsstelle (MBW Marketinggesellschaft mbH) zu informieren.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des QZRP, die staatlichen Kontrollbehörden zu informieren.

9. Der Zeichennutzer kann die vom Lizenznehmer gegen ihn verhängten Sanktionsmaßnahmen vom Sanktionsbeirat überprüfen lassen. Dazu muss er schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Sanktionsmaßnahme Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist an die Geschäftsstelle des Sanktionsbeirats bei der MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH, Leuschnerstraße 45, 70176 Stuttgart, zu richten. Der Zeichennutzer erkennt die Entscheidungen des Sanktionsbeirats an.

III. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

1. Dieser Vertrag gilt unbefristet.
2. Er kann von jeder der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

3. Der Lizenznehmer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Zeichennutzer schuldhaft wiederholt oder schwerwiegend gegen diesen Vertrag verstößt.
4. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erlischt dieser Zeichennutzungsvertrag mit Beendigung des Lizenzvertrages zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
2. Der Zeichennutzer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten mittel- und unmittelbaren Schäden, die durch vertragswidriges Verhalten oder Unterlassen entstehen und stellt den Lizenznehmer bzw. seine beauftragte Zertifizierungsstelle von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit frei.
3. Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ist der Lizenznehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand Bad Kreuznach.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Das Gleiche gilt bei eventuell bestehenden Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck gewollt haben.
5. Dieser Vertrag tritt am Tag der vollständigen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle früheren Zeichennutzungsverträge zwischen dem Lizenznehmer und dem Zeichennutzer für diesen Produktbereich außer Kraft.
6. Bitte beachten Sie die beigefügten Datenschutzhinweise.

Ort und Datum

Lizenznehmer

Unterschrift

Ort und Datum

Zeichennutzer

Unterschrift

Anlagen:

- Abbildung des Zeichens (Anlage 1)

Mitgeltende Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Programmbestimmungen
- Zusatzanforderungen
- Datenschutzhinweise

Anlage 1

